

RÜCKGABE VON PFANDFLASCHEN

Antonia Cohrs¹

BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – 4 StR 591/17

SACHVERHALT

(Leicht abgewandelt und gekürzt)

T plant mit der erneuten Abgabe von Pfandleergut etwas Geld zu verdienen. Daher steigt sie durch ein Loch in einem Zaun auf das Gelände des Supermarktes R. Dort entwendet sie zahlreiche zusammengesetzte Plastikflaschen ohne besonderer Merkmale und eine Kiste mit Glasflaschen von der Marke „Coca Cola“, die in ihre Glasflaschen den Markennamen eingraviert haben. Das Pfandleergut bringt sie in ihr Auto, das sie auf dem Supermarktparkplatz abgestellt hat. T beult die gepressten Plastikpfandflaschen aus und gibt das gesamte Pfandleergut noch einmal ab, um das Pfandgeld dafür zu erhalten. Sie geht davon aus, dass der Letzterwerber einer Pfandflasche der Eigentümer sei und bei der Rückgabe in das Pfandsystem das Eigentum auf den Supermarktinhaber wieder übergehe. Eine Differenzierung zwischen den Plastikflaschen und den Glasflaschen ist für T nicht erkennbar. Der Pfandwert beträgt knapp 30 €.

Hat sich T wegen eines Diebstahls strafbar gemacht?



<https://examensgerecht.de>

¹ Antonia Cohrs promoviert im Bereich des Medizinstrafrechts bei Professor Dr. Susanne Beck, LL.M (L.S.E).

SCHLAGWÖRTER

Diebstahl, Fremdheit der Sache, Individualflaschen, Einheitsflaschen, Zueignungsabsicht, Pfandkehr, Wahlfeststellung

SKIZZE

Strafbarkeit gem. §§ 242 I, 243 I S. 2 Nr. 1 StGB

A. Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Bewegliche Sache
2. Fremdheit
3. Wegnahme

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale
2. (P) Zueignungsabsicht
 - a) Einheitsfalschen
 - b) Individualfalschen
 - c) Zwischenergebnis
3. Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung

B. Rechtswidrigkeit/Schuld

C. Strafzumessung § 243 I S. 2 Nr. 1 StGB

D. Ergebnis